

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2020

mit Wirkung zum 1. Quartal 2020

Der Bewertungsausschuss gibt zur Behebung des Kassenwechslereffekts ergänzende Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V für das Jahr 2020 vor. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Berechnungen gemäß dem Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs in jedem Quartal des Jahres 2020 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss je KV-Bezirk folgende für jedes Quartal anzuwendende prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	0,0482 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	0,0690 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	-0,0535 Prozent
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	0,0112 Prozent
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	0,0358 Prozent
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	0,0366 Prozent
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	0,0639 Prozent
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	0,0389 Prozent
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	0,0518 Prozent
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	0,0726 Prozent

- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	0,0311 Prozent
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	0,0327 Prozent
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0,0532 Prozent
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	0,0451 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	-0,1365 Prozent
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	-0,1198 Prozent
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	-0,0438 Prozent

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 1. Quartal 2020

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach § 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Behebung des Kassenwechslereffekts wird die Bestimmung der Aufsatzwerte für das Jahr 2020 basiswirksam angepasst.

Für die basiswirksame Anpassung des Behandlungsbedarfs im Jahr 2020 im Zusammenhang mit der Behebung des Kassenwechslereffekts gibt der Bewertungsausschuss auf Basis der vom Institut des Bewertungsausschusses durchgeführten Berechnungen gemäß Beschlussteil B des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 zum Regelverfahren zur jährlichen Ermittlung der prozentualen Ausgleichsbeträge zur Behebung des Kassenwechslereffekts eine pauschale prozentuale Anpassung des Behandlungsbedarfs im jeweiligen KV-Bezirk vor.

Die vom Bewertungsausschuss für den jeweiligen KV-Bezirk beschlossenen Anpassungen werden in jedem Quartal des Jahres 2020 durch die Gesamtvertragspartner bei der Aufsatzwertbestimmung im Rechenschritt gemäß Absatz 2.2.1.4 (Ausgleich des Kassenwechslereffekts) des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016 zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte nach § 87a Abs. 4 Satz 1 SGB V und der Anteile der einzelnen Krankenkassen nach

§ 87a Abs. 4 Satz 2 SGB V ab dem Jahr 2017, zuletzt geändert durch den Beschlussteil A des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, angewendet. Der so bestimmte Wert bildet die Ausgangsgröße für die weitere Ermittlung der kassenspezifischen Anteile am vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarf.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum Wirkung zum 1. Quartal 2020 in Kraft.